

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 9. Dezember 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Satzung erlassen:

Präambel

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock gibt sich diese Regeln aus Überzeugung, für die Freiheit und Wahrhaftigkeit von Forschung und Lehre verantwortlich zu sein. Als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule unterscheidet sie sich in den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen von Forschungsinstituten und universitären Einrichtungen. Die vielfachen Möglichkeiten der Vernetzung von Wissenschaft und künstlerischer Praxis erkennt die Hochschule als ein wertvolles Potential, das es im Einklang mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu fördern gilt.

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Leiterinnen und Leiter einer wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft und eines Forschungsprojektes haben sich auch mit Blick auf die Vorbildwirkung wissenschaftlich korrekt zu verhalten. Gefordert ist ebenso die Fürsorgepflicht für den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Studierenden, die ein hohes Maß an Sensibilität und Verantwortungsbewusstsein gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld entwickeln müssen. Auch das gehört zu den Zielen und Inhalten einer akademischen Bildung. So geht es grundsätzlich auch darum, Maßnahmen zu verstärken, die wissenschaftliches Fehlverhalten gar nicht erst entstehen lassen. Die große Bedeutung der Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in den Hochschulen führt zu Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von den Mitgliedern der Hochschule mit Leben zu füllen sind. Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um.

§ 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen:

- nach den anerkannten Regeln (lege artis) zu arbeiten,
- Forschungsergebnisse zu dokumentieren,
- die eigenen Ergebnisse ständig kritisch zu hinterfragen,
- sich im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen im Forschungsbereich ehrlich zu verhalten,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen,
- einen kritischen Diskurs zuzulassen und zu fördern,
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

- (2) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören darüber hinaus die von den einzelnen Fachkulturen und wissenschaftlichen Disziplinen entwickelten fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens.
- (3) Die Qualität der Forschungsleistungen wird unter Beachtung folgender Regeln kontinuierlich gesichert:
 - Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
 - Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.
 - Anderen wissenschaftlich Tätigen wird ermöglicht, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.
 - Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Fallen im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auf oder wird auf solche hingewiesen, werden diese berichtigt.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus. Sie wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist. Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

§ 2

Förderung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Alle an der Hochschule für Musik und Theater Rostock wissenschaftlich Tätigen und die Studierenden sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Die Dozentinnen und Dozenten der Hochschule für Musik und Theater haben die Studierenden und die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu warnen.
- (2) Das Rektorat trägt Sorge dafür, die für die Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen organisatorischen und personellen Strukturen zu schaffen und entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt kontinuierlich weiterzuentwickeln. Neben Maßnahmen zur

Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten gar nicht erst entstehen zu lassen. Den Einbezug der Expertise von externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erkennt die Hochschule als Möglichkeit, um personelle Engpässe zu kompensieren und eine fachlich adäquate Begutachtung zu ermöglichen.

- (3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Hochschule verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die durch ihre Mitwirkung in Einzel- und Kollegialorganen die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis schaffen.
- (4) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sind zu Beginn ihrer Tätigkeit an der Hochschule ebenso wie die Leiterinnen und Leiter einzelner wissenschaftlicher Organisationseinheiten auf die Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten.
- (5) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn des Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft angehalten werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren.
- (6) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalte. Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Autorin oder Autor ist, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Sind an einer Veröffentlichung mehrere Personen beteiligt, so ist eine Mitautorschaft nur begründet, wenn die Bedingungen für eine Autorschaft nach dem Urheberrechtsgesetz erfüllt sind. Mit dieser Definition von Autorschaft vermag für sich allein genommen zum Beispiel
 - die bloße Mitwirkung in einem Forschungsprojekt,
 - die allgemeine Leitung des Instituts oder der Einrichtung, in der die Forschung durchgeführt wird,
 - die Bereitstellung von Finanzmitteln, Gerätschaften, Personal oder anderer Ressourcen,
 - eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
 - die Zurverfügungstellung oder das Nutzen von Untersuchungsmaterialien oder Datensätzen,
 - das bloße Lesen des Manuskripts ohne wesentliche Mitgestaltung des Inhaltseine Autorschaft nicht zu begründen. Eine so genannte Ehrenautorschaft ist unzulässig. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig - in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts - darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets zu erfolgen.
- (7) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

- (8) Die für ein Forschungsprojekt verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass Originaldaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, auf haltbaren und gesicherten Datenträgern, nach Möglichkeit in institutionellen oder fachspezifischen Repositorien, mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Projekte aufbewahrt werden, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit erforderlich ist. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder in einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt regelmäßig dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Satzung kommt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:
1. Erstellen und Verwenden von Falschangaben durch:
 - a. das Erfinden von Daten oder Forschungsergebnissen;
 - b. das Verfälschen von Daten oder Forschungsergebnissen, zum Beispiel durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen;
 - c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, im Rahmen einer Berichtspflicht oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen;
 - d. Täuschung von Drittmittelgebern über entscheidungsrelevante Punkte (einschließlich Missachtung des Verbots der Doppelförderung, d.h. Beantragung von Fördermitteln des gleichen oder eines anderen Zuwendungsgebers für den gleichen Fördergegenstand).
 2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von jemand anderen geschaffenes geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - a. die Übernahme von Texten, Ideen oder Daten anderer ohne eine eindeutige Kenntlichmachung des Urhebers (Plagiat), auch bei der Verwendung generativer KI-Modelle bei der Texterstellung;
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen, Methoden und Ideen ohne Zustimmung des Berechtigten, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);
 - c. die Anmaßung oder unbegründete Hinnahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft sowie die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer Person ohne deren Einverständnis;
 - d. die Verfälschung des Inhalts;
 - e. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, Hypothese, Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;

- f. Beeinträchtigung oder Sabotage der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln, beispielsweise Geräten, Versuchsanordnungen, Daten, Unterlagen, Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Hard- und Software, Verbrauchsmitteln oder sonstigen Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt;
- g. Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
- h. Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht von Primärdaten;
- i. Wahrheitswidrige ehrverletzende Äußerungen, die geeignet sind, das wissenschaftliche Ansehen oder die wissenschaftliche Arbeit einer Person nachhaltig zu schädigen.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem auch aus einer aktiven Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

(4) War die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person zum maßgeblichen Zeitpunkt Mitglied der Hochschule für Musik und Theater Rostock, gelten die Bestimmungen dieser Satzung auch dann, wenn sie inzwischen nicht mehr deren Mitglied ist.

§ 4

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Hochschule für Musik und Theater Rostock wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen. Zu diesem Zweck bestellt sie zur Prävention und Mediation eine Ombudsperson und setzt zur näheren Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Untersuchungskommission ein.
- (2) Das im Folgenden dargestellte Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ersetzt und hindert nicht andere interne oder externe, gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgesehene Verfahren (zum Beispiel arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- und Strafverfahren sowie das in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen geregelte Verfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen und Gremien eingeleitet und durchgeführt.
- (3) Sofern die Ombudsperson oder die Untersuchungskommission den hinreichenden Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten hat, das zur Verleihung eines akademischen Grades geführt hat, ist der Verdachtsfall an die nach der einschlägigen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnung zuständige Stelle weiterzuleiten. Leitet diese ein Verfahren ein, so setzt die Ombudsperson oder die Untersuchungskommission ihre Prüfung vorläufig aus. Ombudsperson und Mitglieder der Untersuchungskommission können bei Sitzungen der zuständigen Stelle mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Ergibt sich in einem Prüfungsverfahren der Ombudsperson oder der Untersuchungskommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, wird unverzüglich die Rektorin oder der Rektor benachrichtigt.

- (5) Bei gleichzeitig anhängigen gerichtlichen Verfahren, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, kann die Untersuchungskommission das Ruhen des Verfahrens beschließen.
- (6) Zum Schutz der hinweisgebenden Person (sog. Whistleblower) und der vom Verdacht betroffenen Person unterliegt die Arbeit der Ombudsperson und der Untersuchungskommission höchster Vertraulichkeit. Personen, die einen Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen im Fall einer Schutzwürdigkeit daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren.

§ 5

Ombudsperson

- (1) Die Rektorin oder der Rektor bestellt eine hierfür vom Senat gewählte Ombudsperson für Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) Als Ombudsperson kommen in Forschung und Lehre erfahrene Professorinnen und Professoren sowie promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, beispielsweise als Prorektorin, Prorektor oder als Institutssprecherin oder -sprecher; Die Ombudsperson darf nicht zugleich der Untersuchungskommission angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Datum der Bestellung; eine erneute Wahl und Bestellung ist möglich. Die Ombudsperson ist hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, sowie Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Außerdem greift sie von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise Kenntnis erhält. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.
- (4) Die Ombudsperson ist ferner für die Voraufklärung von Verdachtsfällen und für erste Vermittlungsversuche zwischen der hinweisgebenden Person und der dem Verdacht des Fehlverhaltens ausgesetzten Person zuständig. Sie führt das Vorprüfungsverfahren im Sinne des § 6 durch. Sie berät das Rektorat und die Institutssprecherinnen und -sprecher in grundsätzlichen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und kann dazu Empfehlungen aussprechen.
- (5) Im Fall der Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson werden die ihr obliegenden Aufgaben an eine andere geeignete Person übertragen. Eine Befangenheit kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Ombudsperson und die Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, in gemeinsamen Forschungsprojekten zusammenarbeiten.

§ 6

Vorprüfungsverfahren

- (1) Im Falle des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist regelmäßig zunächst die zuständige Ombudsperson zu unterrichten. Diese Information soll schriftlich und nach Möglichkeit unter Beifügung von Nachweisen für den Verdacht erfolgen. Bei mündlicher Unterrichtung ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründende Nachweise aufzunehmen.

- (2) Die Ombudsperson ergreift unverzüglich die ihr geeignet und geboten erscheinenden Schritte, um den Sachverhalt näher und möglichst diskret aufzuklären. So früh wie möglich ist dabei der vom Verdacht betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern und jederzeit einen von ihr zu benennenden Rechtsbeistand hinzuziehen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen, die mindestens zwei Wochen beträgt. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in diesem Verfahrensstadium nicht genannt.
- (3) Die Ombudsperson prüft die erhobenen Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit, Bedeutung und auf mögliche Motive. Sie soll, wenn möglich, versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Erweist sich ein Verdacht als hinreichend und sind auch mögliche Vermittlungsversuche nicht erfolgreich, so übermittelt die Ombudsperson die Vorwürfe vertraulich in einem schriftlichen Bericht über die Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens an die Untersuchungskommission. Gegebenenfalls sind gemäß § 4 Absatz 3 und 4 weitere Gremien und Organe zu informieren. Im Übrigen ist die Ombudsperson zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Das Vorprüfungsverfahren ist einzustellen, wenn der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens widerlegt wird, sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich nicht vollständig aufgeklärt hat. Wird das Vorprüfungsverfahren beendet, ist zunächst die hinweisgebende Person unter Mitteilung der wesentlichen Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Ist diese mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so hat sie innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Einstellung das Recht, eine Prüfung der Entscheidung über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens durch die Untersuchungskommission zu veranlassen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder endgültiger Entscheidung der Untersuchungskommission über die Einstellung ist die vom Verdacht betroffene Person in gleicher Weise zu informieren.

§ 7

Untersuchungskommission

- (1) Zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit und für die Untersuchung von Verdachtsfällen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet die Hochschule eine Untersuchungskommission ein. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Untersuchungskommission setzt sich zusammen aus:
 1. zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule, die verschiedene Fächer vertreten;
 2. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 3. einem Mitglied der Hochschule, das die Befähigung zum Richteramt besitzt.
- (3) Die Mitglieder der Untersuchungskommission gemäß Absatz 1 werden vom Senat gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt, das Mitglied nach Absatz 2 von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Datum der Bestellung; eine erneute Wahl und Bestellung ist möglich. Als Mitglieder der Untersuchungskommission nach Absatz 2 Nummer 1 kommen in For-

schung und Lehre erfahrene Professorinnen und Professoren sowie promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht. Sie dürfen keine Ämter mit Leitungsfunktion in den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule innehaben und nicht Ombudsperson sein. Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

- (4) Die Ombudsperson gehört der Untersuchungskommission als ständiger Gast mit beratender Funktion an. Die Kommission kann außerdem Mitglieder der Universität Rostock und andere sachverständige Personen hinzuziehen, die beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Die Untersuchungskommission tritt bei Bedarf zusammen und tagt nichtöffentlich. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit, worauf der oder die Vorsitzende sie in jeder Sitzung hinweist; gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Untersuchungskommission prüft nach Überweisung des Verfahrens seitens der Ombudsperson eigenständig, ob hinreichende Verdachtsgründe für die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens vorliegen. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann sie den Sachverhalt weiter aufklären und insbesondere die dem Verdacht ausgesetzte und die hinweisgebende Person zu ergänzenden Angaben auffordern. Die Untersuchungskommission entscheidet, ob das Verfahren im schriftlichen Verfahren ohne förmliche Untersuchung eingestellt oder ob das förmliche Untersuchungsverfahren eröffnet wird. Die Kommission teilt dem Rektorat die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens schriftlich mit.
- (2) Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Soweit es zweckdienlich ist, kann die Untersuchungskommission mehrere ihr vorliegende Fälle, die denselben Sachverhalt betreffen, verbinden und auch wieder trennen. Mitglieder und Einrichtungen der Hochschule haben die Untersuchungskommission bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 20 und 21 sowie 88 bis 93, entsprechende Anwendung. Eine Befangenheit kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein Mitglied der Untersuchungskommission und die Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, in gemeinsamen Forschungsprojekten zusammenarbeiten. In diesem Falle ersucht die Rektorin oder der Rektor die Universität Rostock um Mitwirkung eines Mitgliedes der Untersuchungskommission der Universität Rostock, statt seiner an der Untersuchung mitzuwirken oder um die Untersuchung an die Universität Rostock abzugeben.
- (3) Der dem Verdacht ausgesetzten Person ist in geeigneter Weise und unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern und sie jederzeit einen Rechtsbeistand hinzuziehen könne. Sie ist auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Soweit andere Personen angehört werden, haben auch diese das Recht auf mündliche Anhörung und die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes.

- (4) Die Identität der hinweisgebenden Person darf ohne ihr Einverständnis nicht gegenüber der dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzten Person offenlegt werden. Soweit die dem Verdacht ausgesetzte Person zur sachgerechten Verteidigung Kenntnis von der hinweisgebenden Person benötigt und das Interesse an einer Geheimhaltung nach Abwägung aller Interessen nicht überwiegt, ist ihr jedoch der Name mitzuteilen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Glaubwürdigkeit und Motive der hinweisgebenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- (5) Die Untersuchungskommission hat dem Rektorat über die Untersuchung und deren Ergebnisse einen Sachstandsbericht vorzulegen und informiert die Ombudsperson. Der Bericht enthält die Einschätzung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und kann Vorschläge für das weitere Vorgehen des Rektorats enthalten. Betrifft ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik und Theater Rostock, wird der Sachstandsbericht der oder dem Vorsitzenden des Konzils vorgelegt.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens geführt haben, sind der dem Verdacht ausgesetzten Person und der hinweisgebenden Person schriftlich mitzuteilen.
- (7) Das hochschulinterne Prüfverfahren ist mit dem Sachbericht der Untersuchungskommission abgeschlossen. Ein internes Rechtsmittel gegen den Sachbericht ist nicht gegeben. Das Rektorat prüft den Sachstandsbericht; eine rechtliche Bindung an die Ergebnisse des Sachstandsberichts besteht, sofern keine Rechtsfehler vorliegen. Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Berichts über die Einstellung des Verfahrens oder stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung teilt das Rektorat der dem Verdacht ausgesetzten Person sowie der hinweisgebenden Person mit. Zwischen Vorlage des Berichts an das Rektorat und der Mitteilung sollen nicht mehr als drei Wochen liegen.
- (8) Nach Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Untersuchungskommission alle Personen, die in den Fall involviert waren oder sind. Sie berät die Personen, die unverschuldet in Vorgänge von wissenschaftlichem Fehlverhalten verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und akademischen Integrität. Insbesondere macht sie dem Rektorat im Sachstandsbericht Vorschläge zur Wiedergutmachung erlittener Schäden.
- (9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Das Recht der Akteneinsicht der am Verfahren beteiligten Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Verfahren nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Das Rektorat entscheidet, ob und wem der Sachstandsbericht bekannt gegeben wird. Es informiert die Untersuchungskommission und die Ombudsperson über das weitere Verfahren.
- (2) Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüfen das Rektorat und andere zuständige Organe und Gremien der Hochschule, denen der Sachstandsbericht bekannt gegeben wurde, im pflichtgemäßen Ermessen und in eigener Verant-

wortung, ob und welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind, um das wissenschaftliche Fehlverhalten zu ahnden und zu korrigieren sowie ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen. Hierzu können insbesondere folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Bei schuldhaftem wissenschaftlichen Fehlverhalten kann eine Rüge ausgesprochen werden und der Rückzug oder Widerruf von Abhandlungen zur Erreichung akademischer Grade, Monografien und anderer Publikationen empfohlen werden. Über die Möglichkeit der Wiedereinreichung nach Korrektur entscheidet die Herausgeberin oder der Herausgeber des entsprechenden Publikationsmediums.
 2. Bei Fehlen der zugrunde liegenden Originaldaten innerhalb der in § 2 Absatz 10 genannten Frist von zehn Jahren kann eine Fälschung nicht ausgeschlossen werden, weshalb bei der schuldhaften Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht die Aufforderung ergehen soll, die entsprechende Publikation zurückzuziehen oder zu widerrufen.
 3. Bei Nachweis einer vorsätzlichen Fälschung, Manipulation oder Erfindung von Daten ist zum Rückzug oder Widerruf der entsprechenden Publikation aufzufordern und die mit diesen gefälschten Daten erworbenen akademischen Grade können aberkannt werden.
 4. Wurden falsche Ergebnisse veröffentlicht, ist die Öffentlichkeit darüber zu informieren.
 5. Durch wissenschaftliches Fehlverhalten Betroffene, wie etwa andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wissenschaftliche Einrichtungen, Fachzeitschriften, Verlage oder andere Publikationsmedien, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen oder Ministerien, sind zu informieren.
- (3) Weitere rechtliche Maßnahmen, etwa des Disziplinarrechts, Arbeitsrechts, Strafrechts, Zivilrechts oder des akademischen Prüfungsrechts, bleiben unberührt.

§ 10 Berichtswesen

Die Ombudsperson übermittelt der Untersuchungskommission einmal jährlich einen Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr behandelten Verdachtsfälle. Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission berichtet jährlich dem Senat über den Stand der von der Untersuchungskommission durchgeführten Verfahren sowie über die von den Ombudspersonen mitgeteilten Verfahren. Die Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Hochschule für Musik und Theater Rostock in Kraft. Gleichzeitig treten die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 11. Dezember 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 3. Dezember 2025.

Rostock, den 9. Dezember 2025

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Dr. Benjamin Lang